

Rechtssache C-701/23

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

14. November 2023

Vorlegendes Gericht:

Tribunal Judiciaire de Paris (Frankreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

4. Juli 2023

Anklägerin:

Staatsanwaltschaft

Angeklagte:

SWIFTAIR

1. Gegenstand und Sachverhalt der Rechtssache:

- 1 Am 24. Juli 2014 startete eine in Spanien unter dem Code ECLTV registrierte McDonnell-Douglas 83-Maschine der spanischen Fluggesellschaft Swiftair vom Flughafen Ouagadougou in Burkina Faso in Richtung Algier, Flugnummer AH5017, mit sechs Besatzungsmitgliedern und 110 Fluggästen an Bord, darunter 54 französische Staatsangehörige.
- 2 Etwa 30 Minuten nach dem Start traf sie über Mali auf schlechte Witterungsbedingungen, wich nach Norden aus, um Cumulonimbuswolken aus dem Weg zu gehen, und stürzte in der Wüste von Nordmali ab, wo das Wrack des Flugzeugs am Abend des 24. Juli 2014 entdeckt wurde. Alle Flugzeuginsassen waren verstorben.
- 3 Das Kommando der Luftverkehrs-Gendarmerie (Frankreich) wurde von der Staatsanwaltschaft Paris noch am selben Tag mit einem Ermittlungsverfahren auf frischer Tat beauftragt.

- 4 Parallel dazu wurde von einem spanischen Ermittlungsgericht gemäß einem Beschluss des Juzgado Central de Instrucción nº 6 (Zentrales Ermittlungsgericht Nr. 6, Spanien) vom 24. Juli 2014, in dem klargestellt wurde, dass eine „diligencias previas“ (Voruntersuchung) nach Art. 774 des Real decreto por el que se aprueba la Ley de Enjuiciamiento Criminal (Königliches Dekret zur Genehmigung der Strafprozessordnung) vom 14. September 1882 (im Folgenden: spanische Strafprozessordnung) eingeleitet werde, um die Art und die Umstände einer mutmaßlichen Straftat festzustellen, ein Ermittlungsverfahren eröffnet. Die spanische Staatsanwaltschaft führte in Anträgen vom 25. Juli 2014 aus, dass „die vorläufige Zuständigkeit bis zur Klärung der Ursachen des Unglücks angenommen werden [sollte], da es sich um Tatbestände handeln könnte, die Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus darstellen, welche in die Zuständigkeit der Audiencia Nacional (Nationaler Gerichtshof, Spanien) fallen“.
- 5 In einem späteren Beschluss vom 23. September 2014 wies der Juzgado Central de Instrucción nº 6 (Zentrales Ermittlungsgericht Nr. 6) darauf hin, dass, „nachdem die Begehung eines Terroranschlags ausgeschlossen worden ist, noch untersucht werden [muss], ob sich die Tatsachen möglicherweise aufgrund der Unerfahrenheit oder Unvorsichtigkeit der Piloten ereignet haben“.
- 6 Mit Antragschrift vom 29. Juli 2014 wurde auch in Frankreich eine gerichtliche Untersuchung gegen Unbekannt wegen fahrlässiger Tötung durch Ungeschicklichkeit, Unvorsichtigkeit, Unachtsamkeit, Fahrlässigkeit oder Nichteinhaltung einer durch Gesetz oder Verordnung auferlegten Vorsichts- oder Sicherheitspflicht eingeleitet.
- 7 Die französischen und die spanischen Ermittlungsrichter arbeiteten mittels Rechtshilfeersuchen, Bitten um grenzübergreifende Rechtshilfe in Strafsachen, Vernehmungen von Sachverständigen und Austausch von Verfahrensunterlagen zusammen. Ein von den französischen Ermittlern erstelltes Verzeichnis des spanischen Verfahrens zeigt, dass eine Vielzahl von Verfahrensunterlagen auf die zahlreichen und präzisen Bitten französischer Richter um Übermittlung von Dokumenten im Rahmen internationaler Rechtshilfeersuchen zurückzuführen war.
- 8 In Band 1 dieses spanischen Verfahrensverzeichnisses ist ein Schreiben aufgeführt, in dem Rechtsanwalt F. J. S. M. an die Audiencia Nacional schrieb, um das Gericht darüber zu informieren, dass er Swiftair während des Verfahrens vertreten werde.
- 9 Am 18. Juli 2016 erließ der Juzgado Central de Instrucción nº 6 (Zentrales Ermittlungsgericht Nr. 6) auf entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft eine vorläufige Einstellungsverfügung. Darin heißt es: „Die mögliche Begehung einer Straftat terroristischer Natur ist seinerzeit ausgeschlossen worden. Die Ermittlungen ... sind fortgesetzt worden, um festzustellen, ob sich die Vorfälle möglicherweise durch Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit der spanischen Piloten Herrn C. M. A. und Frau G. C. I. ereignet haben. In diesem Zusammenhang sind mehrere Gutachten zu dem Schluss gekommen, dass unter

Berücksichtigung der auf der Ebene des menschlichen und professionellen Aspekts der Besatzung analysierten Dokumentation sowie des Zustands des Flugzeugs ECLTV kein Beweis dafür gefunden worden sei, dass Swiftair Unregelmäßigkeiten begangen habe, die mit dem Flugunfall von Flug AH5017 am 24. Juli in Mali in Verbindung stehen könnten. Die Sachverständigen ... sind ihrerseits zu dem Schluss gelangt, dass der von Swiftair verwendete Flugsimulator in der Lage sei, das gesamte von der Aufsichtsbehörde geforderte Training in den verschiedenen Ausbildungs- und Kontrollphasen durchzuführen. Der Simulator sei perfekt für die Ausbildung und das Training der Piloten des Flugzeugs MD-83 geeignet und verfüge zudem über eine digitale Instrumentierung, die der Instrumentierung des verunglückten Flugzeugs entspreche. Es ist somit kein Verstoß gegen die objektive Achtsamkeits- oder Sorgfaltspflicht festgestellt worden, die von Flugzeugpiloten verlangt wird.“

- 10 Die vorläufige Einstellungsverfügung wurde in Spanien erlassen, nachdem ein Sachverständigengutachten von Beamten der EASA (European Aviation Safety Agency – Europäische Agentur für Flugsicherheit), die Unregelmäßigkeiten bei der Aufzeichnung des gleichzeitig mit der Überprüfung durchgeführten wiederkehrenden Pilotentrainings festgestellt hatten, ohne jedoch davon ausgehen zu können, dass diese mit dem Unfall in Zusammenhang gestanden hatten, und der Ansicht gewesen waren, dass es bei der Überprüfung der Befähigung der Piloten keine Unregelmäßigkeiten gegeben habe, in das spanische Gerichtsverfahren eingebracht worden war.
- 11 Beide Entscheidungen ergingen darüber hinaus nach Vorlage des Berichts der internationalen Sicherheitsuntersuchung, die gemäß den Bestimmungen von Anhang 13 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt unter der Verantwortung des Verkehrsministeriums von Mali – dem Staat, in dem sich der Unfall ereignet hatte – veranlasst worden war. Der Untersuchungsausschuss gab am Ende seines Berichts Empfehlungen zu folgenden Punkten ab: zur Machbarkeitsstudie des Herstellers eines permanenten Vereisungsschutzsystems, zur Aufnahme der Voraussetzungen für die Erkennung von Eiskristallen in die FCOM (Flight Crew Operating Manual)-Verfahren, zur Einbeziehung der Besonderheit des Strömungsabrisses im Reiseflug in die Dokumentation und die Ausbildung, zur Änderung des Verfahrens zur Überprüfung von CVRs (Cockpit Voice Recorders) bis zur Einstellung der Verwendung von Magnetbändern gemäß Anhang 6 der ICAO (Internationale Zivilluftfahrt-Organisation) sowie zur Verbesserung der Koordination der Flugverkehrskontrollzentren zwischen den Behörden von Niger, Burkina Faso und Mali. Keine der Empfehlungen richtete sich an Swiftair.
- 12 In Frankreich waren die technischen Untersuchungen einem am 2. September 2014 gebildeten Gremium aus drei Sachverständigen anvertraut worden. Der Abschlussbericht wurde am 23. Dezember 2016 vorgelegt. Das Sachverständigengremium kam zu dem Schluss, dass die folgenden Faktoren zum Unfallgeschehen beigetragen hätten:

- die saisonale Tätigkeit der Piloten, die sich auf wenige Monate mit langen Unterbrechungszeiten konzentriert habe, was dazu beigetragen habe, das Leistungsniveau der Piloten angesichts ungewöhnlicher Situationen zu senken;
 - der unzureichende Umfang und der unvollständige Inhalt des Trainings am Boden und am Flugsimulator, die zur Nichtwahrnehmung der äußeren Flugbedingungen beigetragen hätten;
 - die Nichtverwendung von Mitteln zum Schutz vor Triebwerksvereisung, das Nichterkennen einer Verschlechterung der Triebwerksparameter; das Nichterkennen eines signifikanten Geschwindigkeitsabfalls und der daraus resultierenden Trimmanzeigen, das Fehlen einer angemessenen Reaktion auf das Auftreten des Strömungsabrisses, die Verschlechterung der Fähigkeit, die hohe Arbeitsbelastung zu bewältigen;
 - die Änderung der Route, das Vorhandensein der intertropischen Front und die Schwierigkeiten bei der Funkverbindung, die dazu beigetragen hätten, die Arbeitsbelastung zu erhöhen und die Verfügbarkeit der Besatzung zu verringern;
 - die Anwesenheit zweier saisonal beschäftigter Piloten mit einer Flugunterbrechung von fast acht Monaten in ein und derselben Besatzung.
- 13 Am 29. Juni 2017 eröffneten die französischen Ermittlungsrichter gegen die Swiftair SA – eine juristische Person, vertreten durch ihren Vizepräsidenten S. L. F. – eine Voruntersuchung wegen fahrlässiger Tötung, weil sie „durch Ungeschicklichkeit, Unvorsichtigkeit, Unachtsamkeit, Fahrlässigkeit oder Nichteinhaltung einer durch Gesetz oder Verordnung auferlegten Vorsichts- oder Sicherheitspflicht, im vorliegenden Fall durch unzureichende Schulung der Besatzung des Flugs AH5017, was dazu beigetragen hat, dass diese die äußeren Flugbedingungen nicht wahrgenommen, die Verschlechterung der Triebwerksparameter nicht erkannt, die Schutzmittel des Flugzeugs nicht verwendet und nicht angemessen auf das Auftreten des Strömungsabrisses reagiert hat, unabsichtlich den Tod sämtlicher an Bord befindlicher Personen, darunter auch französische Opfer, verursacht hat, wobei diese Taten gemäß den Artikeln 221-6, 221-7, 221-8 und 221-10 des Strafgesetzbuchs strafbar sind“.
- 14 Swiftair focht die Eröffnung einer Voruntersuchung gegen sie an und machte geltend, das Verfahren sei von der spanischen Justizbehörde in Bezug auf diese Tat eingestellt worden. Hierbei handle es sich um eine endgültige Entscheidung, die in Frankreich aufgrund des in Art. 54 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen (im Folgenden: SDÜ) enthaltenen Grundsatzes *ne bis in idem* verbindlich sei.
- 15 Der Ermittlungsrichter wies die von Swiftair erhobene Einrede des Strafklageverbrauchs mit folgender Begründung zurück:

„Das Verbot der Doppelbestrafung, das in Art. 54 SDÜ niedergelegt ist, ist nicht auf eine Entscheidung anwendbar, mit der eine Behörde eines Vertragsstaats nach sachlicher Prüfung des ihr unterbreiteten Sachverhalts in einem Stadium, zu dem gegen einen einer Straftat Verdächtigen noch keine Beschuldigung erhoben worden ist, die Strafverfolgung einstellt, wenn diese Einstellungsentscheidung nach dem nationalen Recht dieses Staates die Strafklage nicht endgültig verbraucht und damit in diesem Staat kein Hindernis für eine erneute Strafverfolgung wegen derselben Tat bildet.“ (Urteile vom 29. Juni 2016, Kossowski, C-486/14, EU:C:2016:483, und vom 22. Dezember 2008, Turanský, C-491/07, EU:C:2008:768, Rn. 45).

Gemäß den Art. 637 und 641 der spanischen Strafprozessordnung kann die Einstellung eines Strafverfahrens vor der Urteilsphase zwei Formen annehmen: Eine sogenannte ‚reine‘ Einstellung, wenn keine ernsthaften Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Tat, die der Strafverfolgung zugrunde liegt, begangen worden ist, wenn die Tat kein Vergehen oder Verbrechen darstellt oder wenn aus dem Verfahren hervorgeht, dass die Angeklagten nicht als Täter, Gehilfen oder Begünstiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, oder aber eine sogenannte ‚freie‘ oder ‚vorläufige‘ Einstellung, wenn die Begehung der Tat, die der Strafverfolgung zugrunde liegt, nicht als ordnungsgemäß nachgewiesen erscheint oder wenn sich aus den Ermittlungen ergibt, dass zwar eine Straftat begangen worden ist, aber keine ausreichenden Gründe vorliegen, um eine oder mehrere bestimmte Personen als Täter, Gehilfen oder Begünstiger anzuklagen. Diese Art der vorläufigen Einstellung, für die es im französischen Recht keine Entsprechung gibt, steht einer Wiederaufnahme des Verfahrens nicht entgegen, wenn neue, die Wiederaufnahme rechtfertigende Nachprüfungselemente zutage treten; hierfür bedarf es keiner neuen Strafanzeige oder ergänzenden Anklageschrift.

Die spanische Rechtsprechung stellt klar, dass nur ‚reine‘ Einstellungsverfügungen rechtskräftig sind, sofern sie die Strafverfolgung endgültig beenden. Nach der Rechtsprechung der Strafkammer des Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof, Spanien) hat nur eine ‚reine‘ Einstellungsverfügung die gleiche Rechtskraft wie eine endgültige Entscheidung. Demnach verstieße es gegen den Grundsatz *ne bis in idem*, falls gegen dieselbe Person wegen derselben Tat, für die eine ‚reine‘ Einstellungsverfügung ergangen ist, ein neues Strafverfahren eingeleitet würde. Vorläufige Einstellungsverfügungen, die erlassen werden, wenn die Begehung der betreffenden Straftat nicht als ordnungsgemäß nachgewiesen erscheint oder wenn keine ausreichenden Gründe vorliegen, um sie einer bestimmten Person zur Last zu legen, sind daher nicht rechtskräftig. Diese Art der Einstellung ist ‚vorläufig‘, steht also einer Wiederaufnahme des Verfahrens nicht entgegen, wenn neue, die Wiederaufnahme rechtfertigende Nachprüfungselemente zutage treten.

Im vorliegenden Fall ist die Einstellungsverfügung des Juzgado Central de Instrucción nº 6 (Zentrales Ermittlungsgericht Nr. 6) vom 18. Juli 2016 eine Entscheidung über eine ‚sobreseimiento provisional‘ (vorläufige Einstellung des

Verfahrens) und daher nicht rechtskräftig. Das Argument von Swiftair, wonach es sich um eine endgültige Entscheidung handle, die in Frankreich aufgrund des Grundsatzes ‚*ne bis in idem*‘ verbindlich sei, ist somit zurückzuweisen.“

- 16 Mit Beschluss vom 18. Mai 2021 wurde die beschuldigte Swiftair SA beim Tribunal Judiciaire de Paris (Gericht erster Instanz Paris, Frankreich) angeklagt.

2. Rechtlicher Rahmen:

A. *Unionsrecht*

Charta der Grundrechte der Europäischen Union

- 17 Art. 50 („Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden“) bestimmt:

„Niemand darf wegen einer Straftat, derentwegen er bereits in der Union nach dem Gesetz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden.“

Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990 in Schengen¹

- 18 Art. 54 („Verbot der Doppelbestrafung“) sieht vor:

„Wer durch eine Vertragspartei rechtskräftig abgeurteilt worden ist, darf durch eine andere Vertragspartei wegen derselben Tat nicht verfolgt werden, vorausgesetzt, dass im Fall einer Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaats nicht mehr vollstreckt werden kann.“

B. *Nationales Recht*

Französische Rechtsvorschriften

Code de procédure pénale (Strafprozessordnung)

- 19 Art. 695-9-54 lautet:

¹ Auf Spanien ausgedehnt seit dem Übereinkommen über den Beitritt des Königreichs Spanien zum Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen ..., unterzeichnet in Bonn am 25. Juni 1991 (ABl. 2000, L 239, S. 69).

„Für die Zwecke des Rahmenbeschlusses 2009/948/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren in Fällen, in denen in mehreren Mitgliedstaaten parallele Strafverfahren gegen dieselben Personen wegen derselben Taten zu rechtskräftigen Urteilen führen können, tauschen die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten Informationen über die Strafverfahren aus und prüfen gemeinsam, wie sie die negativen Folgen des Nebeneinanderbestehens solcher parallelen Verfahren begrenzen können.“

Spanische Rechtsvorschriften

Real Decreto por el que se aprueba la Ley de Enjuiciamiento Criminal (Königliches Dekret zur Genehmigung der Strafprozessordnung) vom 14. September 1882 (spanische Strafprozessordnung)

20 Art. 637 bestimmt:

„Eine reine Einstellungsverfügung ergeht,

1. wenn keine ernsthaften Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Tat, die der Strafverfolgung zugrunde liegt, begangen worden ist,
2. wenn die Tat kein Vergehen oder Verbrechen darstellt,
3. wenn aus dem Verfahren hervorgeht, dass die Angeklagten nicht als Täter, Gehilfen oder Begünstiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können“.

21 Art. 641 sieht vor:

„Eine vorläufige Einstellungsverfügung ergeht,

1. wenn die Begehung der Tat, die der Strafverfolgung zugrunde liegt, nicht als ordnungsgemäß nachgewiesen erscheint,
2. wenn sich aus den Ermittlungen ergibt, dass zwar eine Straftat begangen worden ist, aber keine ausreichenden Gründe vorliegen, um eine oder mehrere bestimmte Personen als Täter, Gehilfen oder Begünstiger anzuklagen.“

Código penal (spanisches Strafgesetzbuch)

22 Art. 31bis lautet:

„(1) In den in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Fällen sind juristische Personen strafrechtlich verantwortlich für Straftaten, die von ihren gesetzlichen Vertretern und faktischen oder rechtlichen Geschäftsführern in ihrem Namen oder für ihre Rechnung und zu ihrem Vorteil begangen werden.

In denselben Fällen sind juristische Personen gleichermaßen strafrechtlich verantwortlich für Straftaten, die bei der Ausübung gesellschaftlicher Tätigkeiten für ihre Rechnung und zu ihrem Vorteil von einer Person begangen werden, die der Weisungsbefugnis der im vorstehenden Absatz genannten natürlichen Personen untersteht und die Tat verwirklichen konnte, weil über sie unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls nicht die gebührende Kontrolle ausgeübt worden ist.

(2) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen ist von dem Zeitpunkt an gegeben, zu dem das Vorliegen einer Straftat festgestellt wird, die von der Person, die die im vorstehenden Absatz genannten Aufträge oder Aufgaben wahrnimmt, begangen worden sein muss, auch wenn die konkret verantwortliche natürliche Person nicht individualisiert worden ist oder gegen sie kein Verfahren eingeleitet werden konnte. Werden beide wegen derselben Tat mit einer Geldstrafe belegt, werden die jeweiligen Beträge von den Richtern oder Gerichten so angepasst, dass die sich ergebende Summe in keinem Missverhältnis zur Schwere der Tat steht.“

3. Standpunkte der Verfahrensbeteiligten:

Angeklagte (Swiftair)

- 23 Swiftair trägt hauptsächlich vor, dass die von einem renommierten spanischen Richter durchgeführten spanischen Ermittlungen, die elf Verfahrensbände umfassten, als gründliche Ermittlungen anzusehen seien, an deren Ende der Richter auf der Grundlage solider Untersuchungen, die sich insbesondere auf etwaige von Swiftair bei der Pilotenausbildung begangene Unregelmäßigkeiten bezögen, die Ansicht habe vertreten können, dass es keinen Anlass zur Strafverfolgung gebe. Diese Einstellungsverfügung hätte, obwohl als vorläufig eingestuft, mangels qualifizierter Straftat als reine Einstellungsverfügung eingestuft werden müssen, könne jedenfalls mit Rechtsbehelfen, die nicht eingelegt worden seien, angefochten werden und lasse eine Wiederaufnahme des Verfahrens mangels neuer Anklagepunkte nicht zu: Sie sei somit als endgültige Entscheidung im Sinne von Art. 54 SDÜ und der Rechtsprechung des Gerichtshofs einzustufen, so dass ihre *ne bis in idem*-Wirkung von Swiftair – der einzigen Person, die neben den Piloten in der Einstellungsverfügung namentlich genannt werde – geltend gemacht werden könne.
- 24 Swiftair fügt hinzu, dass die französischen Gerichte im Fall des Auftretens neuer Gesichtspunkte offensichtlich nicht für die Untersuchung des Falls zuständig seien, da in Anwendung der Rechtsprechung des Gerichtshofs (Urteil vom 5. Juni 2014, M, C-398/12, EU:C:2014:1057, Rn. 41) nur der spanische Ermittlungsrichter die Untersuchung wieder aufnehmen dürfe.
- 25 Außerdem sei in Spanien zum gegenwärtigen Zeitpunkt Verjährung eingetreten, weshalb die dortige Untersuchung selbst dann nicht mehr wieder aufgenommen

werden könne, wenn neue Anklagepunkte erhoben würden. Daher habe die Einstellungsverfügung durch die Wirkung der Verjährung materielle Rechtskraft erlangt und sei somit „doppelt“ endgültig.

- 26 Schließlich führt Swiftair aus, dass die Verantwortlichkeit juristischer Personen in Spanien seinerzeit zwar restriktiv gehandhabt worden sei, es aber dennoch möglich bleibe, natürliche Personen, die eine juristische Person verträten, haftbar zu machen, wozu der spanische Ermittlungsrichter in seiner Einstellungsverfügung bemerkt habe, dass keine Unregelmäßigkeit seitens Swiftair habe festgestellt werden können.

Staatsanwaltschaft

- 27 Die Staatsanwaltschaft ist der Ansicht, die verschiedenen Rechtsgutachten, die im Laufe der Ermittlungen von den französischen Verbindungsrichtern in Spanien oder von den als Zeugen zur Frage des *ne bis in idem* vernommenen Hochschullehrern abgegeben worden seien, könnten nicht als ausreichend angesehen werden, um das Tribunal zu informieren, da nur der Gerichtshof befugt sei, die Bedeutung von Art. 54 SDÜ für die beiden im vorliegenden Fall aufgeworfenen Rechtsfragen auszulegen: Die Tragweite der spanischen Entscheidung über die vorläufige Einstellung des Verfahrens und die Frage der Personenidentität zwischen natürlicher und juristischer Person.

Nebenkläger

- 28 Die Nebenkläger vertreten die Auffassung, dass die spanische vorläufige Einstellungsverfügung in Rechtsordnungen, in denen es keinen Ermittlungsrichter gebe, einer Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die Einstellung des Verfahrens entspreche und dass eine solche Entscheidung nach ständiger Rechtsprechung der französischen Cour de Cassation (Kassationsgerichtshof) und des Gerichtshofs nicht als endgültige Entscheidung gelte. Die Rechtsprechung der spanischen Gerichte sei selbst sehr klar, was die fehlende Rechtskraft von Entscheidungen über die vorläufige Einstellung eines Verfahrens im Gegensatz zu Entscheidungen über die reine Einstellung eines Verfahrens betreffe.
- 29 Darüber hinaus habe der spanische Ermittlungsrichter keine ernsthafte und gründliche Untersuchung durchgeführt; alle Vernehmungen der Führungskräfte von Swiftair seien im Rahmen der französischen Ermittlungen erfolgt, um den Sachverständigen eine Prüfung der Frage zu ermöglichen, ob diese Gesellschaft sorgfältig vorgegangen sei.
- 30 Schließlich müsse jedenfalls eine Identität der Parteien, des Grundes und des Gegenstands vorliegen, damit eine im Rahmen einer anderen Rechtssache ergangene Entscheidung in Rechtskraft erwachse: Im vorliegenden Fall liege zum einen keine Parteienidentität vor, da Swiftair in Spanien nicht strafrechtlich verfolgt worden sei und juristische Personen dort nicht für den Tatbestand eines Flugzeugunfalls haftbar gemacht werden könnten, und zum anderen keine

Identität der rechtlichen Einstufung, da sich die französischen Ermittlungen auf eine Straftat der fahrlässigen Tötung bezogen hätten, während die Ermittlungen in Spanien wegen eines Terroranschlags eingeleitet und mit der Suche nach Verstößen gegen das Luftverkehrsgesetz durch die Piloten fortgesetzt worden seien. Zusammenfassend lasse sich sagen, dass sich Swiftair deshalb nicht auf den Grundsatz *ne bis in idem* berufen könne, weil sie in Spanien nicht strafrechtlich verfolgt worden sei und dort jedenfalls nicht behelligt werden könne.

4. Würdigung durch das Tribunal:

Analyse der anwendbaren Rechtsvorschriften

- 31 Das Tribunal zeichnet zunächst den rechtlichen Rahmen auf der Ebene des Unionsrechts, des französischen Rechts und des spanischen Rechts nach.
- 32 Auf der Ebene des Unionsrechts konzentriert das Tribunal seine Prüfung des Grundsatzes *ne bis in idem* auf Art. 54 SDÜ. Zunächst geht es auf das „bis“ ein und zählt die Urteile auf, die der Gerichtshof insbesondere der Endgültigkeit einer Entscheidung im Sinne von Art. 54 SDÜ gewidmet hat (Urteile vom 11. Februar 2003, Gözütok und Brügge, C-187/01 und C-385/01, EU:C:2003:87, vom 10. März 2005, Miraglia, C-469/03, EU:C:2005:156, vom 22. Dezember 2008, Turanský, C-491/07, EU:C:2008:768, vom 5. Juni 2014, M, C-398/12, EU:C:2014:1057, sowie vom 29. Juni 2016, Kossowski, C-486/14, EU:C:2016:483). Das Tribunal fasst die Erkenntnisse aus diesen Urteilen wie folgt zusammen: Eine endgültige Entscheidung ist nicht notwendigerweise eine Entscheidung eines urteilenden Gerichts; sie muss gleichwohl zu einem endgültigen Strafklageverbrauch im Vertragsstaat führen; sie muss zwingend nach einer Untersuchung des Falls in der Sache erfolgt sein; es ist zulässig, wenn das Strafklageverfahren gegen dieselbe Person wegen derselben Tat nur unter der Voraussetzung wiederaufgenommen werden darf, dass neue Anklagepunkte vorliegen.
- 33 Anschließend geht das Tribunal auf das „idem“ ein, führt die Urteile vom 9. März 2006, Van Esbroeck (C-436/04, EU:C:2006:165), sowie vom 28. September 2006, Gasparini u. a. (C-467/04, EU:C:2006:610), an und fügt hinzu, dass das letztgenannte Urteil die Frage, ob eine Einstellung des Verfahrens zum Vorteil natürlicher Personen in einem Vertragsstaat des Übereinkommens eine *ne bis in idem*-Wirkung zugunsten juristischer Personen haben kann, gegen die in einem anderen Vertragsstaat des Übereinkommens wegen derselben Tat vorgegangen wird, nicht ausdrücklich löst.
- 34 In Bezug auf das französische Recht erwähnt das Tribunal nebenbei Art. 695-9-54 der Strafprozessordnung, der auf den Rahmenbeschluss 2009/948/JI des Rates vom 30. November 2009 verweist, in dem insbesondere die Befassung von Eurojust bei fehlendem Konsens über konkurrierende Zuständigkeiten vorgesehen ist, beschränkt sich aber auf die Feststellung, dass der Austausch zwischen den

spanischen und den französischen Justizbehörden, der im Laufe der Ermittlungen stattgefunden hat und in untersuchungstechnischer Hinsicht fruchtbar gewesen ist, die Frage, ob es nach Abschluss der parallel geführten Ermittlungen zu widersprüchlichen Entscheidungen kommen könnte, im Vorfeld nicht klären können.

- 35 Was das spanische Recht betrifft, so erläutert das Tribunal kurz das in den oben genannten Art. 637 und 641 der spanischen Strafprozessordnung verankerte System der Einstellungsverfügungen und das System der Verantwortlichkeit juristischer Personen.

Das System der Einstellungsverfügungen

- 36 Anders als das französische Recht regeln die spanischen Rechtsvorschriften nicht die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme eines Verfahrens, das durch eine vorläufige Einstellungsverfügung beendet worden ist. Die Voraussetzungen für eine solche Wiederaufnahme sind daher durch die Rechtsprechung der spanischen Gerichte festgelegt worden, die als Grundsatz die Anforderung neuer Anklagepunkte gestellt hat (Entscheidung des Tribunal Supremo [Oberster Gerichtshof] vom 30. Juni 1997, die anschließend bestätigt worden ist), eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens auf der Grundlage derselben Beweismittel nicht zulässt und der vorläufigen Einstellungsverfügung eine gewisse Rechtskraft verleiht, wobei es insbesondere um die Frage geht, „ob die zu den Akten gegebenen Beweismittel ausreichen, um das Verfahren fortzusetzen“.
- 37 Das vorliegende Gericht fasst die von der Angeklagten und den Nebenklägern angeführte Rechtsprechung zusammen und zieht daraus den Schluss, dass die von den einzelnen Parteien zitierten Entscheidungen nicht unvereinbar sind und auf den Nachweis abzielen, dass die spanischen Richter für die Wiederaufnahme des Verfahrens nach Erlass einer vorläufigen Einstellungsverfügung genaue Kriterien festgelegt haben, die die Erhebung neuer Anklagepunkte erfordern; dass das Verfahren nach Erlass einer vorläufigen Einstellungsverfügung fortgesetzt und diese deshalb einer endgültigen Entscheidung mit voller Rechtskraft nicht gleichgesetzt werden kann; dass die Gerichte den Akteninhalt angesichts der fragwürdigen Praxis der spanischen Richter, aus Bequemlichkeit auf den Erlass vorläufiger Einstellungsverfügungen zurückzugreifen, von Fall zu Fall prüfen, um beurteilen zu können, welche Wirkungen die erlassene Einstellungsverfügung haben soll.

Das System der Verantwortlichkeit juristischer Personen

- 38 Die Verantwortlichkeit juristischer Personen ist in Spanien durch die Ley Orgánica 1/2015, de 30 de marzo, por la que se modifica la Ley Orgánica 10/1995, de 23 de noviembre, del Código Penal (Organgesetz 1/2015 vom 30. März 2015 zur Änderung des Organgesetzes 10/1995 vom 23. November 1995 über das Strafgesetzbuch) eingeführt worden.

- 39 Zum Zeitpunkt des Unfalls wurde sie durch Art. 31bis des Código penal (spanisches Strafgesetzbuch) (angeführt in Nr. 22 der vorliegenden Zusammenfassung) geregelt, der unter anderem Folgendes vorsah: „(1) In den in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Fällen sind juristische Personen strafrechtlich verantwortlich ...“
- 40 Aus besagter Vorschrift ergibt sich, dass juristische Personen in Spanien nur für eine erschöpfende Liste von Straftaten, in der Art. 65 der Ley 209/1964, de 24 de diciembre, Penal y Procesal de la Navegación Aérea (Straf- und Verfahrensgesetz 209/1964 vom 24. Dezember 1964 auf dem Gebiet des Luftverkehrs über die Straftat der Unvorsichtigkeit oder der groben Ungeschicklichkeit im Luftverkehr) und Art. 142 des Código penal (spanisches Strafgesetzbuch) über die Straftat der fahrlässigen Tötung nicht enthalten sind, zur Verantwortung gezogen werden können.
- 41 Das Tribunal prüft anschließend die aus Art. 54 SDÜ hergeleitete Einrede des Strafklageverbrauchs aufgrund der vorläufigen Einstellungsverfügung des Juzgado Central de Instrucción nº 6 (Zentrales Ermittlungsgericht Nr. 6) vom 18. Juli 2016.
- 42 In diesem Zusammenhang hält es eine Prüfung der Fragen für notwendig,
1. ob die spanische Entscheidung als „rechtskräftiges Urteil“ im Sinne des Unionsrechts gilt,
 2. ob Swiftair infolge der spanischen Entscheidung als „rechtskräftig abgeurteilt“ angesehen werden kann, was es erforderlich macht, den Umfang des in Art. 54 SDÜ enthaltenen Begriffs einer „rechtskräftig abgeurteilten Person“, die sich auf den Grundsatz *ne bis in idem* berufen kann, im Fall von Ermittlungen zu definieren, die im Stadium der Untersuchung eingestellt worden sind, ohne dass irgendeine Person unter einem anderen Status als dem eines einfachen Zeugen vernommen worden ist,
 3. ob sich Swiftair auf die Wirkungen einer Entscheidung berufen kann, die in einem Rechtssystem ergangen ist, in dem nur die sie vertretenden natürlichen Personen für die Tat, die Gegenstand der Ermittlungen war, zur Verantwortung gezogen werden konnten, weshalb festzustellen ist, ob einer juristischen Person, die diese natürlichen Personen gesetzlich vertreten, der in Art. 54 SDÜ verankerte Grundsatz *ne bis in idem* durch eine weite Auslegung des Begriffs „Person“ automatisch und durch Gleichsetzung zugute kommen muss, wenn die Strafverfolgung nur natürliche Personen betrifft oder betreffen kann.

Anwendung im vorliegenden Fall

1) *Hat es ein „rechtskräftiges Urteil“ gegeben?*

- 43 In der mündlichen Verhandlung vom 8. Juni 2023 ist hauptsächlich die Tragweite der spanischen Entscheidung über die vorläufige Einstellung des Verfahrens erörtert worden, wobei einerseits argumentiert worden ist, dass eine vorläufige Einstellungsverfügung in Spanien mangels Rechtskraft nicht als endgültige Entscheidung angesehen werden könne, während andererseits betont worden ist, dass eine endgültige Entscheidung vorbehaltlich etwaiger neuer Anklagepunkte oder der Einlegung außerordentlicher Rechtsbehelfe nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs zum Begriff einer solchen Entscheidung lediglich zum Strafklageverbrauch führen müsse.
- 44 Das spanische Recht weist die Besonderheit auf, dass es bei den Einstellungsverfügungen, die ein Ermittlungsrichter zum Abschluss seiner Untersuchungen erlassen kann, zwischen solchen, die die Möglichkeit einer Wiederaufnahme der Ermittlungen im Fall neuer Anklagepunkte eröffnen (vorläufige Einstellungsverfügungen), und solchen unterscheidet, die die Untersuchung endgültig beenden und rechtskräftig sind, weil es keine Straftat, keinen Täter oder keinen verantwortlichen Täter gibt (reine Einstellungsverfügungen). Beide Arten von Verfügungen sind gerichtliche Entscheidungen, gegen die Rechtsbehelfe eingelegt werden können, und ihre Auswirkungen unterscheiden sich vor allem in Bezug auf die Rechte der beschuldigten oder inhaftierten Person (wie das Recht auf gerichtlichen Schutz der Ehre und des Rufs, das mit Freisprüchen verknüpft ist, das Recht auf Entschädigung für eine während der Ermittlungen vollzogene Untersuchungshaft oder bestimmte Rechtsbehelfe).
- 45 Um etwaige Missbräuche von Ermittlungsrichtern beim übermäßigen und vorschnellen Erlass vorläufiger Einstellungsverfügungen zu korrigieren, können spanische Gerichte solchen Verfügungen im Einzelfall die gleiche Wirkung wie reinen Einstellungsverfügungen zuerkennen, wenn sich feststellen lässt, dass sich der Ermittlungsrichter in einer Situation befand, die den Erlass einer reinen Einstellungsverfügung gerechtfertigt hätte.
- 46 Die spanische Rechtsprechung ist gleichwohl eindeutig: Vorläufige Einstellungsverfügungen haben keine materielle Rechtskraft. Diese Wirkung haben nur reine Einstellungsverfügungen. In seiner Entscheidung vom 14. Januar 2019 (ATC 3/2019) tendiert das Tribunal Constitucional (Verfassungsgerichtshof, Spanien) jedoch dazu, diese Unterscheidung aufzuweichen und zu einer *In-concreto*-Beurteilung des Verfahrens überzugehen, das zur Einstellung geführt hat, um deren Auswirkungen zu ermitteln. Es hat darin entschieden: „Die mögliche Wirkung der materiellen Rechtskraft einer Einstellungsentscheidung hängt nicht von der endgültigen oder vorläufigen Einstufung der Einstellung – und damit von der absoluten Unmöglichkeit, das Verfahren wieder aufzunehmen – ab, sondern von den spezifischen Umständen der Rechtssache und der Tatsache, dass

1) diese Entscheidung am Ende eines Strafverfahrens ergangen ist, in dem die Angelegenheit mit der damit verbundenen Belastung und Ernsthaftigkeit erörtert wurde, 2) von dem für das Strafverfahren zuständigen Organ alle notwendigen und angemessenen Ermittlungsmaßnahmen ergriffen worden sind, um den deliktischen Charakter der Tat und die spezielle Beteiligung des Betroffenen daran festzustellen, und 3) eine Wiederaufnahme infolge des endgültigen Charakters der Einstellungsentscheidung nur möglich ist, wenn etwaige neue relevante Gesichtspunkte hinsichtlich des deliktischen Charakters der Tat oder der Beteiligung des Betroffenen daran berücksichtigt werden“.

- 47 Art. 54 SDÜ stützt sich auf den Begriff des endgültigen Urteils und scheint implizit auf den Begriff der Rechtskraft einer solchen Entscheidung zu verweisen, zu dem der Grundsatz *ne bis in idem* das Gegenstück bildet, da ein rechtskräftiges Strafurteil die Einleitung jeder neuen Strafverfolgung gegen denselben Beschuldigten wegen derselben Tat verbietet.
- 48 Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs kann dennoch davon ausgegangen werden, dass eine Einstellungsverfügung, die nach Durchführung eingehender Untersuchungen zu einem Strafklageverbrauch führt, wobei das Verfahren bei späterem Zutreten neuer Anklagepunkte wieder aufgenommen werden kann, als endgültige Entscheidung im Sinne von Art. 54 SDÜ gilt. Entscheidungen des Gerichtshofs in diesem Sinne beziehen sich nicht auf den Begriff der Rechtskraft.
- 49 Der Gerichtshof bekräftigt parallel dazu, dass der Wert einer Entscheidung anhand des innerstaatlichen Rechts des Vertragsstaats zu beurteilen ist. Auf diesen Vorbehalt hat sich der französische Ermittlungsrichter in seinem Vorlagebeschluss gestützt, als er die Ansicht vertreten hat, dass die spanischen Gerichte der vorläufigen Einstellungsverfügung jegliche Rechtskraft abgesprochen hätten, weshalb sie nicht als endgültige Entscheidung gelten und in den Genuss einer *ne bis in idem*-Wirkung kommen könne.
- 50 Im Fall der spanischen Entscheidung vom 18. Juli 2016 scheint somit ein Widerspruch zwischen diesen beiden Erfordernissen zu bestehen, da die vorläufige Einstellungsverfügung offenbar zwar den Anforderungen entspricht, die durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs in dessen Urteil vom 5. Juni 2014, M (C-398/12, EU:C:2014:1057), gestellt worden sind, von den spanischen Gerichten aber ausdrücklich festgestellt worden ist, dass sie keine materielle Rechtskraft wie ein rechtskräftiges Urteil oder eine reine Einstellungsverfügung habe und dem Begünstigten grundsätzlich keine Rechte verleihe, die denen eines von jeder Anklage freigesprochenen Angeklagten gleichkämen.
- 51 Daher ist zu ermitteln, ob der Begriff „endgültige Entscheidung“ im Sinne von Art. 54 SDÜ nach Auffassung des Gerichtshofs verlangt, dass der Entscheidung nach dem innerstaatlichen Recht des betreffenden Staates die Wirkungen der vollen Rechtskraft oder lediglich die Wirkungen einer „relativen“ Rechtskraft zuerkannt werden, die ausschließlich jede weitere Verfolgung aufgrund

identischer Anklagepunkte verbietet, ohne der betreffenden Person alle anderen Rechte zu eröffnen, die sie aus einem Freispruch herleiten kann.

52 Das Tribunal wird in diesem Zusammenhang die weiter unten angeführte erste Vorlagefrage stellen.

2) *Gibt es eine „rechtskräftig abgeurteilte Person“?*

53 Der spanische Richter hat seine Ermittlungen mit der Suche nach möglichen Terrorakten begonnen, die das Flugzeugunglück verursacht haben könnten. Da kein Terroranschlag festgestellt werden konnte, hat er seine Untersuchung fortgesetzt, um zu ermitteln, ob der Unfall auf die Unerfahrenheit oder Unvorsichtigkeit der Piloten zurückzuführen war, und ist am Ende seiner Untersuchungen zu dem Schluss gekommen, dass kein Verstoß gegen die „objektive Achtsamkeits- oder Sorgfaltspflicht, die von Flugzeugpiloten verlangt wird“, habe festgestellt werden können.

54 In der spanischen Ermittlungsakte entsprechen die einzigen Vernehmungen des Personals von Swiftair aus November 2014 denjenigen, die von den französischen Ermittlungsrichtern im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens erbeten worden sind. Die verschiedenen Führungskräfte von Swiftair sind von spanischen Polizeibeamten in Anwesenheit französischer Gendarmen als einfache Zeugen vernommen worden.

55 Der spanische Ermittlungsrichter hat weder Swiftair noch ihren gesetzlichen Vertreter vernommen, wie es später bei Anklageerhebung gegen die Gesellschaft durch den französischen Richter geschehen konnte.

56 Obwohl die Ausbildung und das Training der Piloten von Swiftair in Spanien untersucht worden sind, um festzustellen, ob diese möglicherweise unvorsichtig oder unerfahren waren, ist Swiftair weder von der spanischen Staatsanwaltschaft noch vom spanischen Ermittlungsrichter jemals formell strafrechtlich verfolgt worden, wodurch ihr offiziell mitgeteilt worden wäre, dass gegen sie Untersuchungen geführt werden, die zu einem Prozess führen könnten.

57 Die Einstellungsverfügung stellt in ihrer Begründung lediglich klar, dass „kein Beweis dafür gefunden worden ist, dass Swiftair Unregelmäßigkeiten begangen hat, die mit dem Flugunfall von Flug AH5017 am 24. Juli in Mali in Verbindung stehen könnten“.

58 Es gibt keine Rechtsprechung des Gerichtshofs, die klärt, was der Begriff „rechtskräftig abgeurteilte Person“ unionsrechtlich im konkreten Fall eines Verfahrens, das mit einer Einstellungsentscheidung endet, umfassen muss. Gilt dieser Begriff selbst dann für alle Personen, die im Laufe der Untersuchungen direkt oder indirekt beschuldigt worden sind, wenn es an einer richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Urkunde fehlt, in der die Personen, gegen die ermittelt

wird und die verdächtigt werden, eine Straftat begangen zu haben, genau und namentlich benannt sind?

59 Zum Begriff der „rechtskräftig abgeurteilten Person“ im Sinne von Art. 54 SDÜ wird das Tribunal die weiter unten angeführte zweite Frage stellen.

3) *Der Begriff der „Person“ und die Frage der Identität zwischen einer juristischen Person und ihren gesetzlichen Vertretern, die natürliche Personen sind*

60 Swiftair bestreitet nicht, dass ihr das Vergehen der fahrlässigen Tötung, das von den spanischen Richtern hätte festgestellt werden können, wenn sie die Piloten für inkompetent oder unerfahren gehalten hätten, in Anbetracht der in Spanien geltenden restriktiven Vorschriften für die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen in diesem Land selbst nicht direkt zur Last gelegt werden konnte.

61 Sie macht jedoch geltend, dass, falls die Untersuchungen Versäumnisse der Gesellschaft bei der Ausbildung und der wiederkehrenden Schulung der Piloten ergeben hätten, ihre gesetzlichen Vertreter (natürliche Personen) wegen fahrlässiger Tötung strafrechtlich verfolgt worden wären, womit indirekt auch sie strafrechtlich verfolgt worden wäre.

62 Swiftair leitet daraus ab, dass die Einstellungsverfügung, in der zum Ausdruck komme, dass es für die Straftat der fahrlässigen Tötung nicht genügend Anklagepunkte gegen ihre gesetzlichen Vertreter gebe, sowohl zu deren Gunsten als auch zu ihrem eigenen Vorteil als juristischer Person eine *ne bis in idem*-Wirkung nach sich ziehe, die allen Staaten der Union entgegengehalten werden könne.

63 Diese Argumentation, die bei Bestätigung dazu führen würde, dass Swiftair sowohl in ihrem Herkunftsland als auch in den übrigen Mitgliedstaaten vor jeder möglichen direkten Strafverfolgung geschützt wäre, wirft zwei aufeinanderfolgende Probleme auf, die durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs noch nicht gelöst werden können:

- Im Urteil vom 28. September 2006, Gasparini u. a. (C-467/04, EU:C:2006:610, Nr. 2 des Tenors), heißt es, dass der in Art. 54 SDÜ verankerte Grundsatz *ne bis in idem* auf „andere Personen als diejenigen, die von einem Vertragsstaat rechtskräftig abgeurteilt worden sind“, keine Anwendung findet. Versteht der Gerichtshof diesen Begriff „Person“ so, dass eine Personenidentität zwischen den natürlichen Personen, die gesetzliche Vertreter der juristischen Person sind und im Rahmen ihrer Aufgaben für deren Rechnung gehandelt haben, einerseits, und der juristischen Person selbst andererseits besteht? Bei Bejahung könnte eine Gesellschaft oder eine juristische Person anderer Art in einem Vertragsstaat nicht strafrechtlich verfolgt werden, wenn ihre gesetzlichen

Vertreter in einem anderen Vertragsstaat wegen derselben Tat verurteilt worden sind. Daraus ließe sich der Umkehrschluss ziehen.

Diese Entscheidung könnte erhebliche Auswirkungen auf Länder wie Frankreich haben, in denen die strafrechtliche Verantwortlichkeit einer juristischen Person allgemein gilt und wegen aller Straftaten des Strafgesetzbuchs parallel und gleichzeitig mit der ihrer gesetzlichen Vertreter, die natürliche Personen sind, ausgelöst werden kann.

- Ist die Personenidentität, wenn sie bestätigt wird, auch dann anzuerkennen, wenn die Untersuchungen zum Sachverhalt in einem der Mitgliedstaaten ausschließlich unter dem Gesichtspunkt einer rechtlichen Einstufung durchgeführt worden sind, die eine Verantwortlichkeit der juristischen Person in diesem Staat nicht zulässt?

Um die vorstehend dargelegten Probleme bei der Auslegung des Umfangs der in Art. 54 SDÜ verwendeten Begriffe zu lösen und festzustellen, ob Swiftair in Frankreich wegen einer Tat strafrechtlich verfolgt werden kann, derentwegen ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit als juristische Person in Spanien niemals hätte ausgelöst werden können, in Bezug auf die der spanische Richter aber festgestellt hat, dass es keinen Grund gebe, ihre gesetzlichen Vertreter strafrechtlich zu verfolgen, wird das Tribunal die beiden letzten weiter unten angeführten Vorlagefragen stellen.

5. Vorlagefragen:

- 64 Das Tribunal legt dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vor:
1. Ist Art. 54 SDÜ im Licht von Art. 50 der Charta dahin auszulegen, dass eine in einem Vertragsstaat von einem Rechtsprechungsorgan erlassene und mit einem Rechtsbehelf anfechtbare Einstellungsverfügung, die nach einer eingehenden Untersuchung des Falles ergeht und der Fortsetzung des Verfahrens entgegensteht, sofern keine neuen Anklagepunkte vorliegen, selbst dann als endgültige Entscheidung im Sinne dieses Artikels einzustufen ist, wenn sie nach dem Recht des Vertragsstaats, in dem sie ergangen ist, nicht alle Wirkungen einer voll und ganz rechtskräftigen Entscheidung hat?
 2. Ist Art. 54 SDÜ im Licht von Art. 50 der Charta dahin auszulegen, dass unter einer „rechtskräftig abgeurteilten Person“ im Fall einer Einstellungsverfügung, die als endgültige Entscheidung gilt und den in der erstgenannten Vorschrift vorgesehenen Schutz des *ne bis in idem* bieten kann, jede Person zu verstehen ist, die im Laufe des Ermittlungsverfahrens beschuldigt worden ist und deren Handlungen oder Unterlassungen Gegenstand von Untersuchungen gewesen sind, selbst wenn diese Person in der Ermittlungsphase formal von keiner Verfolgungs- oder Zwangsmaßnahme betroffen war?

3. a) Ist Art. 54 SDÜ im Licht von Art. 50 der Charta dahin auszulegen, dass zwischen natürlichen Personen, die in Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen Aufgaben zugunsten und für Rechnung der juristischen Person, die sie vertreten, gehandelt haben, einerseits und der juristischen Person selbst andererseits Personenidentität besteht, was jegliche Strafverfolgung gegen eine juristische Person in einem Vertragsstaat verbietet, wenn ihre gesetzlichen Vertreter bereits in einem anderen Vertragsstaat im Sinne des Unionsrechts „rechtskräftig abgeurteilt“ worden sind, obwohl die juristische Person im letztgenannten Staat selbst nie persönlich verfolgt worden ist?
3. b) Falls die vorstehende Frage bejaht wird: Ist Art. 54 SDÜ im Licht von Art. 50 der Charta in einem solchen Fall dahin auszulegen, dass der juristischen Person der Schutz des *ne bis in idem* auch dann zugute kommen muss, wenn sie nach dem Recht des Vertragsstaats, in dem die endgültige Entscheidung ergangen ist, jedenfalls nicht strafrechtlich verfolgt werden konnte, entweder weil eine strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen in diesem Staat nicht direkt besteht oder weil juristische Personen nur für Straftaten zur Verantwortung gezogen werden können, deren Tatbestände die Tat, die Gegenstand der Strafverfolgung ist, nicht erfüllt?